



GEMEINDE LONTZEN

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 09.03.2026

Anwesend:

Patrick THEVISSSEN, Bürgermeister
José GROMMES, Sandra HOUBEN-MEESSEN, Evelyn JADIN, Werner HEEREN, Schöffen
Roger FRANSSSEN, Yannick HEUSCHEN, Vanessa HAGELSTEIN-SCHMITZ, Gerd MALMENDIER,
Sonja CLOOT, Pascal KÖTTGEN, Maëlle LOCHT, Gilberte LASCHET, Alexander JONAS, Nadia
KITTEL, Ratsmitglieder
Manuel STANER, Generaldirektor

Fehlen entschuldigt:

Frau Hanna LOEWENAU, Herr Etienne SIMAR, Ratsmitglieder

Öffentliche Sitzung

ALLGEMEINES

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 2026 – Verabschiedung

Der Gemeinderat verabschiedet das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 2026 mit 15 Ja-Stimmen (P. Thevissen; J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin, W. Heeren; G. Laschet; M. Locht; S. Clout; R. Franssen; V. Hagelstein-Schmitz, P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel; Y. Heuschen) und einer Enthaltung (G. Malmendier).

2. Mitteilungen

Es wird mitgeteilt, dass das Gemeindehaus am 12. März 2026 aufgrund des Streiks geschlossen ist.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

3. ÖKLE - Jahresbericht 2025 - Kenntnisnahme & Genehmigung

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. THEVISSSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 11. April 2014 bezüglich der Ländlichen Entwicklung - Artikel 24 betreffend die Modalitäten zur Erstellung des Jahresberichts;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. Mai 2020 zur Genehmigung des Kommunalen Programms für die Ländliche Entwicklung;

In der Erwägung des Ministeriellen Rundschreibens vom 10. September 2021 bezüglich der Umsetzung des Kommunalen Programms für die Ländliche Entwicklung;

In der Erwägung, dass es den Gemeinden obliegt, die von Abkommen der Ländlichen Entwicklung Nutzen ziehen, einen Jahresbericht über die Fortschrittserklärung des Programms aufzustellen;

Aufgrund des Jahresberichtes, bestehend aus:

1. Allgemeine Situation der Aktion
2. Fortschrittserklärung
3. Finanzbericht
4. Bericht der ÖKLE
5. Programmierung für die 3 nächsten Jahre (nach Überprüfung der Verwirklichungsvorschläge der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung);

	Priorität des KPLeS	Titel und Nr. des Projekts	Betrag des Projekts zu 100%	Zuschussgeber	
				Bezeichnung	Anteil Förderung
Jahresbericht + 1 Jahr	Los 1	Anlegen eines Fuß- und Radwegs entlang der Straße nach Merols zwischen dem Weg der Molkerei und der Kreuzung Johberg-Merols (1c)	650.000 €	Ländliche Entwicklung	Fördersatz (sanfte Mobilität): 80% (von 850.000 €)
Jahresbericht + 2 Jahre	Los 1	Freizeitbereich und Landschaftspark Ehemaliger Bahnhof von Herbesthal (7)	500.000 €	Ländliche Entwicklung	Fördersatz (Öffentliche Räume, die der Geselligkeit gewidmet sind): 80% (von 500.000 €)

In Anbetracht des Jahresberichts 2025, den die ÖKLE in ihrer Sitzung vom 2. Februar 2026 genehmigt hat;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Jahresbericht der Aktion zur Ländlichen Entwicklung (ALE) wird genehmigt.

Artikel 2 – Das Sekretariat wird beauftragt, den Bericht bei der zuständigen Behörde einzureichen.

IMMOBILIEN

4. Städtebaugenehmigungsantrag Wintgens Vandenbroek – n° 3657 – Errichtung von zwei Wohnhäusern sowie Schaffung des Bürgersteigs – Kapellenstraße, 106 und 108 – Gutachten nach öffentlicher Untersuchung zur Abänderung des Wegedekrets

Nach Anhörung der Schöffin E. JADIN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Das Kollegium,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere die Bestimmungen, welche die Veröffentlichungsmodalitäten von verschiedenen Städtebau- und Parzellierungsanträgen festlegen;

In der Erwägung, dass ein Antrag eingereicht wurde durch Herrn Andreas Wintgens und Frau Nadège Vandenbroek, wohnhaft in 4710 Lontzen, Kapellenstraße, 112 zwecks Errichtung von zwei Wohnhäusern sowie Schaffung des Bürgersteigs gelegen Kapellenstraße, 106 und 108 in 4710 Lontzen - katastriert Gem. I, Flur B, n° 271Y;

In der Erwägung, dass der vollständige Antrag in Anwendung von Artikel D.IV.33 des Gesetzbuches Gegenstand eines Hinterlegungsbescheids vom 30. Dezember 2025 und eines Beweises über die formelle Vollständigkeit gewesen ist, der am 12. Januar 2026 versendet wurde;

In Anbetracht, dass dieses Projekt im Wohngebiet mit ländlichem Charakter im Sektorenplan liegt;

In der Erwägung, dass das am 07. Januar 2026 übermittelte Gutachten der DGO3 – Abteilung Natur und Forstwesen günstig ist;

In der Erwägung, dass das am 19. Januar 2026 übermittelte Gutachten des KBARM bedingt günstig ist mit folgender Auflagen:

- Der Antragsteller muss sich am Kanal der neuen Parzellierung anschließen;
- Der Bürgersteig muss sich am bestehenden Bürgersteig anpassen, die gleiche Materialien müssen benutzt werden;
- Der Bürgersteig muss fertiggestellt werden vor Einziehen im ersten Wohnhaus, inklusive alle Versorgungsanschlüsse.

In der Erwägung, dass gemäß Artikel D.VIII.6 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, in der Zeit vom 15. Januar 2026 bis zum 18. Januar 2026 eine öffentliche Untersuchung vorgenommen worden ist;

In der Erwägung, dass eine öffentliche Untersuchung aus folgenden Gründen durchgeführt werden muss:

R.IV.40-1 7°: Die Anträge auf Städtebaugenehmigung, die in Artikel D.IV.41 genannt werden. In diesem Fall Abänderung des kommunalen Wegenetzes.

In Anbetracht, dass eine Beschwerde während der Veröffentlichung eingegangen ist;

In Anbetracht, dass die abgegebenen Bemerkungen wie folgt zusammengefasst werden können:

- Falsche Angaben auf den Plänen: die Häuser gegenüber sind nicht mit Erdgeschoss und Etage unter Dach, sondern nur Erdgeschoss ohne Etage. Die Wohnräume befinden sich Seite der Straße.
- Die Fenster der Etage der neuen Wohnhäuser ergeben direkte Sichten in dem Zimmer des Erdgeschosses;
- Kann der Antrag stattfinden ohne Parzellierung?
- Was passiert mit den zwei Bäumen?

In Anbetracht, dass keine Bemerkung die Abänderung des kommunalen Wegenetzes betrifft;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Abänderung des kommunalen Wegenetzes im Rahmen der Städtebaugenehmigung des Herrn Andreas Wintgens und Frau Nadège Vandenbroek gut zu heißen, mit folgenden Auflagen:

- Der neu zu schaffende Bürgersteig muss sich dem bestehenden Bürgersteig anpassen, die gleiche Materialien müssen benutzt werden;
- Der Bürgersteig muss fertiggestellt werden vor dem Bezug des ersten Wohnhauses, inklusive aller Versorgungsanschlüsse.

Artikel 2 - Der gegenwärtige Beschluss wird an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung übermittelt.

GEMEINDEPERSONAL

5. Gemeinde- und ÖSHZ-Personal - Gewährung von Mahlzeitschecks

Nach Anhörung des Schöffen J. GROMMES in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. Heuschen und N. Kittel;

Der Gemeinderat,

aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 111;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Neufassung des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 2010 zur Festlegung der Anerkennungsbedingungen und des Anerkennungsverfahrens für Herausgeber von Mahlzeitschecks in elektronischer Form;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. November 2025 zur Abänderung von Artikel 19bis des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Durchführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Überarbeitung des Gesetzesdekrets vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, welcher am 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist;

Nach Kenntnisnahme des Protokolls des Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses für das Personal der Gemeinde und des ÖSHZ vom 10.02.2026;

In der Erwägung, dass Mahlzeitschecks den effektiv anwesenden Personalmitgliedern zugutekommen und mittlerweile ein wesentliches Element bei der Anwerbung und Bindung von Personal sind;

In der Erwägung, dass viele hiesige Unternehmen und öffentliche Einrichtungen Mahlzeitschecks zugunsten ihres Personals ausstellen und dass die Einführung von Mahlzeitschecks ein weiteres Argument auf dem Arbeitsmarkt sein kann, um qualifiziertes Personal anwerben und bestehendes Personal halten zu können;

In der Erwägung, dass seit dem 1. Januar 2026 Schecks einen maximalen Gesamtwert von 10,00 EUR ausgestellt werden können, wovon 8,91 EUR der maximale Anteil des Arbeitgebers sind und 1,09 EUR der Anteil der Arbeitnehmer;

In der Erwägung, dass in der Gemeinde Lontzen (Gemeindepersonal und ÖSHZ-Personal) Mahlzeitschecks mit einem Wert von 6,00 EUR eingeführt werden sollen, welches einer Kaufkraftsteigerung von gut 100 EUR pro Monat bei einer Vollzeitbeschäftigung darstellt;

In der Erwägung, dass die Anzahl der Schecks im Rahmen der alternativen Berechnung pro geleistete Stunden bestimmt wird, indem die effektiv geleisteten Arbeitsstunden des Monats durch das Tagessoll eines Vollzeitäquivalents (VZÄ - 7,6 St. in einer 5-Tage-Woche) geteilt werden und unter Berücksichtigung der Höchstanzahl Schecks pro Quartal eines Arbeitnehmers in Vollzeitleistung (insgesamt 65 Schecks bei Vollzeitleistung), wobei Urlaubs- und Krankentage keinen Anspruch auf Mahlzeitschecks ergeben;

In der Erwägung, dass die Zuerkennung von Mahlzeitschecks in elektronischer Form zu jedem Zeitpunkt gemäß den Bedingungen erfolgen muss, die im Hinblick auf die möglichst günstigste Behandlung in Bezug auf Steuern und soziale Sicherheit gelten, was insbesondere impliziert,

dass die jeweiligen Beteiligungen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers während der Laufzeit des Vertrags gemäß der Entwicklung der Reglementierung geändert werden können;

In der Erwägung, dass der Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Gemeinde und des ÖSHZ Lontzen am 10. Februar 2026 sein Einverständnis zur Einführung der Mahlzeitschecks, sowie den Modalitäten und Festlegung der Personalgruppen erteilt hat;

In der Erwägung, dass dem gesamten Personal der Gemeinde Lontzen (Gemeindeverwaltung, Bauhof, Raumpflege, Schulküchen und Mittagsaufsichten,...) und dem ÖSHZ Lontzen Mahlzeitschecks gewährt werden sollen;
Ausgenommen sind das Lehrpersonal (auch über Schulträger), Kindergartenhelfer, Kindergartenassistenten, Chefsekretäre, sowie weiteres Personal des Unterrichtswesens. Ebenfalls ausgenommen sind Tätigkeiten im Rahmen eines Ehrenamtsvertrages, Studentenjobs und Praktikanten;

In der Erwägung, dass die Handhabung und Abwicklung bei der Ausstellung der Mahlzeitschecks gesetzlich geregelt ist;

In der Erwägung, dass die Kosten für die Ausstellung der Mahlzeitschecks im Haushalt 2026 vorgesehen sind und in den künftigen Haushaltsjahren vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 14 JA-Stimmen (P. Thevissen; J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin; W. Heeren; G. Malmendier; G. Laschet; M. Loch; S. Cloot; R. Franssen; V. Hagelstein-Schmitz, P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel) und einer Enthaltung (Y. Heuschen);

Artikel 1 - Dem Personal der Gemeinde Lontzen und dem ÖSHZ Lontzen werden Mahlzeitschecks gewährt.

Ausgenommen sind das Lehrpersonal (auch über Schulträger), Kindergartenhelfer, Kindergartenassistenten, Chefsekretäre sowie weiteres Personal des Unterrichtswesens. Ebenfalls ausgenommen sind Tätigkeiten im Rahmen eines Ehrenamtsvertrages, Studentenjobs und Praktikanten.

Artikel 2 - Ein Abkommen mit einem diesbezüglich anerkannten Unternehmen zur Ausstellung von Mahlzeitschecks wird abgeschlossen. Das Gemeindegremium wird mit dem Abschluss des diesbezüglichen Vertrages beauftragt.

Artikel 3 - Die Gewährung der Mahlzeitschecks tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft und wird für unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Artikel 4 - Der Nennwert eines Mahlzeitschecks beträgt 6,00 EUR (einschließlich des Arbeitnehmerbeitrags in Höhe von 1,09 EUR).

Die Beteiligung des Arbeitgebers pro Mahlzeitscheck beträgt 4,91 EUR. Die Beteiligung des Arbeitgebers kann im Laufe der Ausführung dieses Vertrags abgeändert werden. Hierzu ist die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich. Pro Mahlzeitscheck wird eine Summe von 1,09 EUR als Pflichtbeteiligung vom Nettolohn des Arbeitnehmers einbehalten. Diese Summe kann abgeändert werden nach vorheriger Verhandlung mit den Gewerkschaftsvertretern.

Die Anzahl Mahlzeitschecks in elektronischer Form wird im Rahmen der sogenannten alternativen Berechnung pro geleistete Stunden bestimmt, in dem die effektiv geleisteten Arbeitsstunden des Monats durch das Tagessoll eines Vollzeitäquivalents (7,6 St. in einer 5-Tage-Woche - 38 Stunden pro Woche) geteilt werden und dies unter Berücksichtigung der Höchstanzahl Schecks pro Quartal eines Arbeitnehmers in Vollzeitleistung (höchstens 65 Schecks pro Quartal - Resultat der folgenden Berechnung: normale Anzahl Arbeitsstunden einer Vollzeit-Arbeitskraft im Quartal geteilt durch das Tagessoll eines Vollzeitäquivalents), wobei demzufolge beispielsweise keine Mahlzeitschecks für Tage der Arbeitsunfähigkeit und die Urlaubs- oder Feiertage gewährt werden.

Artikel 5 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft zukommen gelassen.

Artikel 6 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses geht an das ÖSHZ Lontzen, sowie an den Personaldienst, den Finanzdienst und an den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

BAU- UND WEGEWESEN

Die Mitglieder der Union-Fraktion (R. Franssen; V. Hagelstein-Schmitz, P. Köttgen; A. Jonas und N. Kittel) haben die Sitzung für die Abstimmung des Punktes verlassen.

6. Bauhof - Neubau einer Lagerhalle - Bezeichnung eines Projektautors - 1.
Genehmigung des Lastenheftes - 2. Wahl der Vergabeart

Nach Anhörung des Schöffen W. HEEREN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein-Schmitz; Y. Heuschen; R. Franssen; A. Jonas; P. Thevissen; E. Jadin; G. Malmendier;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92;

In Anbetracht der notwendigen neuen Lagerhalle für den Bauhof und der Notwendigkeit einen Projektautor mit den Planungen und der Erstellung der Genehmigungsunterlagen zu beauftragen;

In der Erwägung, dass die Honorarkosten geschätzt werden auf 10.000,00 EUR einschl. MwSt. und der Auftrag somit im Verhandlungsverfahren vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass der vorliegende Tagesordnungspunkt im Wegeausschuss vom 05. Februar 2025 besprochen wurde;

In der Erwägung, dass im Haushalt 2026 ein entsprechendes Budget vorgesehen ist (20.42/72.00 Projekt Bauhof - Honorare);

Nach ausführlicher Beratung;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen; J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin; W. Heeren; G. Malmendier; G. Laschet; M. Loch; S. Clout) 1 Nein-Stimme (Y. Heuschen):

Artikel 1 - Es wird ein Dienstleistungsauftrag für die Bezeichnung eines Projektautors zwecks Planung des Neubaus einer Lagerhalle für den Bauhof gemäß Art 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben, sowie im Rahmen des Wegeausschusses vom 05. Februar 2026 festgehalten.

Artikel 2 - Der Schätzpreis der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beläuft sich auf 10.000,00 EUR einschl. MwSt.

Artikel 3 - Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen technischen Klauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 4 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

VERSCHIEDENES

Die Mitglieder der Union-Fraktion (R. Franssen; V. Hagelstein-Schmitz, P. Köttgen; A. Jonas und N. Kittel) nehmen wieder Ihre Plätze ein.

Frage 1:

Das Ratsmitglied Y. Heuschen zieht die Frage 1 zurück, da diese bereits im Tagesordnungspunkt 6 behandelt wurde.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Y. Heuschen zieht die Frage 2 zurück und gibt die entsprechenden Erläuterungen hierzu.

Frage 3:

Das Ratsmitglied Y. Heuschen stellt dem Gremium die folgende Frage:

Als die Konvention mit Recycle verlängert wurde, habe ich um Kontaktaufnahme gebeten um das Problem der Altkleidercontainer zu beheben. Seit einiger Zeit ist es nicht mehr möglich unbrauchbare Textilien über den Restmüll zu entsorgen, was in jüngster Vergangenheit zu großen Problemen geführt hat. Mein Vorschlag zielte darauf ab einen Entsorgungsdienst für nicht brauchbare Textilien anzubieten. Der Vorschlag ist im Sinne der Kreislaufwirtschaft, der damit beauftragten Sozialbetriebe, der Umwelt und öffentlichen Sauberkeit. Es ist gut, dass mittlerweile Schilder aufgehängt wurden, die aber das eigentliche Problem nicht beheben. Ist mittlerweile Kontakt aufgenommen worden? Wird mein Vorschlag in die Tat umgesetzt? Welche Lösungsansätze werden aktuell verfolgt?

Antwort W. Heeren:

Sehr geehrter Herr Heuschen,

Ja wir haben Kontakt aufgenommen, dort wurde uns Folgendes mitgeteilt.

Ja, Sie können sowohl gut erhalten als auch nicht mehr tragbare Textilien, bei uns in RCYCL abgeben. Wir empfehlen jedoch, dass gut erhaltene Kleidung weiterhin bevorzugt, in die Terre Container gegeben werden sollten.

Nicht mehr brauchbare oder beschädigte Textilien können hingegen bei uns in RCYCL abgegeben werden.

Das steht auch auf der Internetseite von RCYCL.

Wir werden veranlassen, dass diese Information auch auf der Internetseite der Gemeinde mitgeteilt wird.

Ich hoffe, hiermit, Ihre Fragen beantwortet zu haben.